

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

#### A Problem

Die Verfassungsschutzbehörde muß zur Spionageabwehr und zur Bekämpfung des Terrorismus die Befugnis haben, öffentlich geführte Register einzusehen. Die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

#### B Lösung

Durch eine Änderung des § 4 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, der die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde regelt, soll die rechtsstaatlich notwendige gesetzliche Befugnisvorschrift geschaffen werden.

#### C Alternativen

Keine. Eine unveränderte Beibehaltung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen kommt nicht in Betracht, weil andernfalls die Verfassungsschutzbehörde ihre Aufgaben nicht erfüllen kann.

#### D Kosten

Keine.

#### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 03.09.1985 / Ausgegeben: 06.09.1985